

4^o Aug. 1020

Verordnungen

1. Art

Eines

№ 64

9. VII. 1713

Wohl-Edlen und Hoch-
weisen Raths
des Heil. Reichs Stadt
Augsburg

Buchdrucker-
Ordnung.



Im Jahr Christi 1713.



Schdeme Einem Wohl: Edlen
 und Hochweisen Rath dieser des
 Heil. Reichs Stadt Augspurg
 eine Zeit=hero zum öfftern hiesige Bur-
 gerliche Buchdrucker vorgebracht: und zu erkennen
 gegeben / was Gestalten sowol zwischen und unter ih-
 nen selbst / als auch denen Gesellen / mehrmalige
 Differentien und Irrungen darumen entstanden / all-
 dieweilen eine so andere nach ihrem blossen Gefallen zu
 thun und zu lassen sich unterfangen haben / und dannen-
 hero allerseits gehorsamlich angesucht / und gebetten /
 ihnen eine gewisse Ordnung / Articul und Satzungen /
 gleich wie es auch anderer vornehmen Orten geschehen /
 zuertheilen / damit sie Buchdrucker / deren selbst Gesel-
 len und Jungen sich ins künfftig darnach richten
 mögen.

Also hat vor wohl-gedachte allhiefige Obrigkeit/nach reiffer der Sachen Betrachtung/ für nothwendig und gut befunden/ gegenwärtige Ordnung verassen zulassen/ mit dem ernstlichen und gemessenen Befehl / daß nun hinfüro in allen hiesigen Druckereyen diese Oberkeitliche Ordnung in jeden Puncten mit Fleiß beobachtet/ und darwider keines wegs gehandelt / oder etwas verfügt werde / bey Vermendung der sowol in der Reichs-Policey-Ordnung de A. 1577. Tit. von Buchdruckern 2c. 35. als hierinnen angesetztten und sonst nach Gestalt der Sachen vorbehaltenen Straff / welche die Ubertreter jedesmal unnachlässlich zu büßen und zu bezahlen schuldig seyn / und angehalten werden sollen.

Weilen demnach männiglich erkennen muß / daß die Löbl. Kunst der Druckerey eine sonderliche Gnad und Gab Gottes seye/ dardurch nicht allein Gottes Wort / sondern auch alle freye Künsten und vielerley gute/ dem Menschlichen Leben nothwendige Sachen an den Tag gebracht / und biß dahero fortgepflanzet worden seynd ; Also sollen

Erstlichen zu solchem Werck und Handel ehrliche und unverleumde Personen gezogen und gebraucht werden/ welche sich auch hernach in ihrem Thun und Leben sowol inn- als außserhalb der Druckereyen eines vernünftigen/ bescheidenen und erbaren Wandels zu betreiben haben. Zumalen auch

Anderz

Andertens des Heil. Röm. Reichs Constitutiones und Satzungen außdrücklich verbieten / einig famos Libell oder Schmah-Schrift weder heim- noch öffentlich zu drucken / auch anderstwo gedruckter feil zu haben / und anben noch haben wollen / daß alle Buchdrucker / wo und an welchen Orten die im Heil. Röm. Reich gesessen seyen / bey Niederlegung ihrer Kunst auch einer schwehren Poen , nach Ermässigung ihrer ordentlichen Oberkeit unnachlässlich zu bezahlen / keine Bücher klein oder groß / wie die Namen haben möchten / im Druck außgehen lassen sollen / dieselbe seyen dann zuvor durch ihre Oberkeit jedes Orts / oder ihrer darzu Berordneten besichtiget / approbiret und zugelassen worden / ingleichem / daß jeder Buchdrucker bey gleicher Poen in allen Büchern / so derselbe also mit Zulassen der Oberkeit hinfüro drucken wird / den Authorem oder Dichter des Buchs / auch seinen des Druckers Namen / desgleichen die Stadt oder das Ort / da es gedruckt worden / unterschiedlich und mit Namen vermelden sollen ; Also werden samtliche Buchdrucker / nicht allein an erst-angezogene Reichs-Satzungen / sondern auch an das dem Friedens-Executions-Recess, hiesige Stadt betreffend / einverleibte und in fine dieser Ordnung beygefügte Decret sub Num. I. nicht weniger an die weiters erfolgte Oberkeitliche Verordnung de A. 1682. außdrücklich verwiesen / und denenselben bey Vermeidung

Oberkeitlichen scharffen Einsehens nochmalen befohlen/ daß sie insgesamt alle und jede geist- und weltliche Bücher/ Gesänger/ Calender/ Historische Relationes, Zeitungen/ oder wie das Namen haben mag/ welche sie zum drucken unternehmen/ ehe sie einen Anfang an solcher Arbeit machen/ allen anwesenden Herren Censoribus, oder in Religions-Sachen/ denen die selbiger Religion verwand seynd/ vor allen Dingen untergeben/ und nichts dergleichen/ es seye dann von allen gemeldten Herren Censoribus censiret/ oder ihnen/ was schon anderwärts censirt oder gedruckt worden wäre/ gleichwohlen angemeldet/ und unter ihrer eignen Handschrift ihnen zum drucken und zu publiciren erlaubt worden/ in Druck bringen/ auch alsdann/wann selbiges verfertiget/ jedem gedachter Herren Censorum ein Exemplar, damit man eigentlich wissen möge/ daß nichts wider die Censur darinnen enthalten seye/ davon zustellen sollen.
Damit nun

Drittens dieser Ordnung und deme darinnen enthaltenen getreu und eiffrig nachgelebet werde; Also sollen von denen Buchdruckern zwen zu Vorgehern/ und von denen Gesellen zwen zu Assessorn, mit Observirung der Parität erwählet/ und pro Confirmatione denen 4. Herren Censoribus vorgeschlagen werden/ welche vorderist dieser Ordnung selbstem fleissig nachkommen/ und damit es auch von andern geschehe/ emsige
Sorg.

Sorgfalt tragen/ also nichts darwider einschleichen lassen sollen. Aus denen Vorgehern wird der Aeltere jedesmal den Vorsiß und die Cassa zur Einnahm und Außgab in Verwahrung / der Jüngere aber das Protocoll zu führen/ und alles genau auf- und einzuschreiben/ hingegen der ältere Gesell bey denen Sessionen und sonsten privatim die Stell eines Referendarii, und der jüngere eines Cassiers zu vertreten / daher neben dem älteren Vorgeher auch ein Schlüssel zur Cassa haben. Diese vier sollen warhaffte/ bescheidene/ und verständige Personen seyn / und keines öffentlichen Lasters können beschuldiget werden; von welchen alle Jahr der ältere Vorgeher samt dem älteren Gesellen (auffer man wolte nach befinden ein oder andern auf ein neues wieder erwählen) ab- und weg gehen / und an deren statt wieder andere zwey erwählet / sodann denen vier Herren Censoribus pro Confirmatione vorgestellet werden sollen/ mit dieser Observanz, daß allezeit mit dem Catholischen Vorgeher der Gesell Augustanz Confessionis, oder umgewendten falls mit dem Augspurgischen Confessions-Verwandten Vorgeher der Catholische Gesell sein Amt abtreten/ und an dessen Platz ein anderer von gleicher Religion deme substituirt werde; und sintemalen anjehzo eine ordentliche Cassa aufgerichtet wird / also solle

Vierdtens in selbige von jedem Einschreiben und
 Lob

Loßsprechen eines Lehr = Jungens 30. Kreuzer ; von einem Postulat 2. Gulden / dann jede Meß / oder das halbe Jahr / von einem Buchdrucker 30. Kreuzer / von einem Gesellen 20. Kreuzer / von einem Cornelio aber 40. Kreuzer. Item von jeder Straff groß oder klein (das Verbrechen geschehe gleich in einer Druckerey privatim, oder bey denen gewöhnlichen Sessionen) so über 30. Kreuzer sich belauffet / und von ein oder mehr Personen gegeben wird / der sechste Pfennig bezahlt werden. Neben welchem Erlag aber denen Gesellen der bey Einschreib = und Loßprechung der Lehr = Jungen hergebrachte Thaler zu 1. fl. 30. kr. samt der Introitus und Namens = Gebühr / nicht weniger das Cornuten = und Anfeucht = Geld à 3. fl. so bey jeder Meß ein Corneliu ihnen Gesellen in derjenigen Druckerey / allwo derselbe stehet / zu bezahlen hat / unbenommen verbleiben ; da hingegen andere unter ihnen Gesellen neuerlich eingeführte Mißbräuch / als wegen der sogenannten Braut = Verschencung des Kinds / und was dergleichen mehr / allerdings und bey Straff eines Guldens / von jeder Ubertretung / abgestellt und verbotten seyn sollen ; alleinig den so genannten Fasnacht = und Martini = Schmauß außgenommen / welche ein Buchdrucker seinen Gesellen zu halten / oder vor jeden solchen Schmauß einem Gesellen 1. fl. zu geben schuldig ist / doch mit dieser Restriction, daß ein Gesell diesen Gulden nicht völlig

lig genießen möge / er habe dann eine ganze Meß in Condition gestanden / und seine Arbeit / wie es einem rechtschaffenen Gesellen gebühret / verrichtet / widrigentfalls / und wann ein Gesell unter Meß-Zeit in Condition kommet / man sich nach der Zeit zu richten hätte ; so es sich auch fügte / daß ein Cornelius bey einem Buchdrucker stunde / der keinen Gesellen hätte / würde derselbe nichts destoweniger sein Cornuten-Geld bey jeder Meß / und zwar in solchem Fall 1. fl. in die Cassam, die übrige 2. fl. aber einer ganzen Gesellschaft / wann solche beisammen / zu bezahlen haben. Es kan auch

Fünffstens ein besonders Schreib- und Matricul-Buch aufgerichtet werden / deme die anhero kommende und allhier in Condition tretende Gesellen und Cornelii eingeschrieben und immatriculirt werden mögen / wessentwegen jene 10. / diese aber 20. Kreuzer in die Cassa zu erlegen haben ; wie dann nicht weniger

Sechstens ein jeder Buchdrucker / wann er zu solcher Condition und einiger Druckerrey (welcher halben es ratione numeri bey dem Anno 1709. ergangenen / und dieser Ordnung sub Num. 2. annectirten Raths-Decretes allerdings sein Verbleiben haben soll) gelanget / pro Introitu 4. Gulden / und ein Factor 3. Gulden in die Cassa geben / hiemit aber all weitere Discretion aufgehoben seyn solle. Aus dieser Cassa werden nun

Siebendens nicht allein diejenige Ausgaben / wels

che zu Aufnahm der Buchdruckerey und dero Besten
 gereichend unumgänglich ergehen müssen / zu bestrei-
 ten / sondern auch denenjenigen von der Profession, wel-
 che durch unfürsehene Zufälle in einige Noth gerathen /
 nach Befindungeines jeden Bedürffigkeit / theils un-
 sonst / theils gegen Pfand oder andere Versicherung
 mit einem Anlehen unter die Arm zu greiffen / und zu
 succuriren seyn / unter welchen aber diejenige / welche
 das Ihrige boßhaftig oder liederlicher Weise durchja-
 gen / verschwenden / und nichts zu ersparen gedenccken /
 sie seyen gleich wer sie wollen / keines wegs begriffen
 oder verstanden werden / allermassen solchen auf eine
 blosse Handschrift oder sonst zur Reiß und Zehrung
 nicht das geringste vorgestreckt und außgezahlt wer-
 den solle. Damit auch

Achtens bey denen Zusammenkünfften einer ganzen
 Buchdrucker-Gesellschaft (worunter die Buchdrucker
 und Gesellen zusammen vermennt werden) fernerhin
 bessere Ordnung gehalten / und wegen ein-oder deß an-
 dern über die Zeit Ausbleibenden die Anwesende nicht
 vergeblich aufgehalten werden möchten / also sollen
 hinfüro dergleichen Zusammenkünfften allezeit durch
 beede Vorgeher / welche die gewisse Stund zu benennen
 haben / zusammen beruffen / angestellt / und fleißig fre-
 quentirt werden / auch von solchen / absonderlich wann
 ein Aufslag-Geld vorhanden / weder Buchdrucker noch
 Gesells

Gesellen ohne erhebliche Ursachen bey Straff außblei-
ben/ wie dann gleicher Gestalten diejenige/ so zu rech-
ter Zeit und angelegter Stund nicht erscheinen/ son-
dern über solche länger als eine viertel Stund außblei-
ben und zu spat kommen/ jedesmal unnachlässlich 15.
Kreuzer Straff zu bezahlen schuldig seyn sollen. Und
weilen demnach keine Zusammenkunft ohne Wissen
und Willen der beeden Vorgehern gehalten werden
mag/ also werden

Neuntens alle Postulirende/ da einer oder mehr vor-
handen/dahin angewiesen/das sie um dergleichen Zus-
ammenforderung/auch Benennung des Orts/Tages
und der Stund/ bey ihnen Vorgehern sich bewerben/
und hiesfür nebst dem Deputat, so von jedem Postuliren-
den/ mit Einschluß der 2. Gulden/ so/ laut des 4^{ten} Ar-
ticuls in die Cassa gehören/ 25. Gulden betrifft/ den
gewöhnlichen Forder = Thaler der Gesellschaft erle-
gen. Es wird zwar auch

Zehendens einem Buchdrucker die Freyheit gelaß-
sen/ einen Lehr = Jungen in seinem Haus einzuschrei-
ben/ doch solle derselbe hievon der Gesellschaft bey
der halb = jährigen Versammlung Anzeig thun: Und
obwolen kein Lehr = Jung ohne Lehr = Geld auf weni-
gere Zeit als vier Jahr aufzunehmen/ und einzu-
schreiben ist/ so wird nichts destoweniger einem Buch-
drucker frey stehen/ seinem Jungen/so dieser es um ih-
ne

ne verdienet / ein viertel Jahr / aber mehrers nicht /
 nachzusehen und zu schencken ; Solte aber eine große
 erwachsene oder die Schulen absolvirte Person die
 Druckerey erlernen wollen / so kan und mag solche /
 in Ansehung seiner Größe / der Jahren / Verstand
 und Studien / zwar auf drey und ein halb Jahr einge-
 schrieben werden / doch daß es mit Vorwissen beeder
 Vorgehern geschehe / und der Buchdrucker / welcher
 einen solchen in die Lehr nimmet / nicht befugt seyn
 solle / vor Außgang des vierdten Jahrs einen andern
 Jungen nach ihm an dessen Stelle in die Lehr zu
 nehmen ; Es wird auch vor deren Loßsprechen (wann
 es nicht bey einer Session geschiehet / oder befin-
 denden Sachen nach so lang nicht Anstand haben
 kan /) einem Vorgeher Anzeigung geschehen müs-
 sen / damit alles Kunst- gebräuchig und der Ord-
 nung gemäß darbey und darmit zugehen / auch keine
 Strittigkeiten daraus erwachsen mögen : Gestalten
 dann diesen abzubiegen hiemit und

Zilffstens sowol die Buchdrucker als Gesellen er-
 mahnet werden / bey entstehendem Streit in einer
 Druckeray / es seye gleich dieser zwischen dem Buch-
 drucker und Gesellen / oder unter diesen allein / in-
 ner denen gewöhnlichen vierzehnen Tagen sich selbst
 zu vergleichen / oder in Entstehung dessen solche
 Sach hernach bey denen Vorgehern in beyseyn der
 zwey

zwey Laden = Gesellen oder Assessoren / anzubringen / und nach Gestalt der Sachen die Entscheidung zu erwarten ; Im Fall auch ein = so ander Parthey mit sothanem Außspruch nicht zufrieden seyn wolte / so verbleibet derselben unverwehrt / alles an die ganze Gesellschaft zu bringen / jedoch daß beede Vorgeher darum / auch um Tag = und Stund = Benennung / belanget / und 1. Gulden 30. Kreuzer wegen deß zu entrichten stehenden Forder = oder Aufleg = Thalers bezahlet werden. Dafern aber jemand / wer der auch wäre / durch solchen der gesamten Gesellschaft oder deß mehrern Theils Außspruch sich beschwert zu seyn erachtete / denen solle in allweg (wie es ohne dem Rechtens) frey und bevor stehen / seine vermeintliche Befügnuß und Klagen bey einer Löbl. Obrigkeit und dero Herren Deputirten zur Censur der Nothdurfft nach außzuführen : doch mit dieser Maß / daß diejenige / so die Sach nur allein aus Obstinacität und Muthwillen an die gesamte Gesellschaft oder höhere Ort gebracht / und allda nichts weiters / als die beede Vorgeher allbereit aufgesprochen / erhalten haben / mit einer Straff nach befindenden Dingen angesehen werden können : Es will in gleichem

Zwölffstens keinem Buchdrucker gebühren / seinem Gesellen ohne erhebliche Ursach unter der Meß Abschied

schied zu geben / widrigen falls / und da dieses geschehen würde / solcher Buchdrucker nicht befugt wäre / selbige ganze Messe einen andern Gesellen an dessen Stelle anzunehmen ; Wie dann auch keinem Gesellen zugestanden wird / ohne erhebliche Ursachen unter der Mess- Zeit Feuerabend zu machen / oder zu nehmen / und solle ein dergleichen Gesell auf solchen Fall eine ganze Mess bey keinem Buchdrucker allhier in Condition gedultet werden / er habe dann sich zuvor mit seinem Herrn gebührend abgefunden / und dieses alles mit Vorwissen der beeden Vorgehere. Ob zwar auch letztlich und zum

Dreyzehenden allhiesige Oberkeit nicht hoffen will / daß die Buchdrucker oder Gesellen einigen Stimplern / so die Druckerey nicht rechtmässiger Weise / oder wohl ganz und gar nicht erlernen / und mit ihren Stimpel = und Frettereyen nur andere Druckereyen ruiniren / auch ohne Censur fortarbeiten / hilffliche Hand leisten oder Unterschleiff geben werden / oder aber auch / daß einige aus hiesigen Buchdruckern jenes / so ein anderer allbereit in die Censur gegeben / und hierdurch ein Vorrecht / solches nemlich allein zu drucken / erworben hat / gleichfalls doch unbefugter auflegen / und drucken / oder in andere immer erdenckliche Weg einer dem andern seinen Verlag / ob er schon darüber nicht privilegirt ist /

sowol in Geistlichen als Weltlichen Sachen / nach-
 drucken werde; So erfordert doch die Nothdurfft /
 daß hierinnfals wider die auffer Art und zwar wi-
 der diejenige / so denen Frettern und Stimplern an
 Handen gehen / und Unterschleiff machen / eine Straff
 à 12. Gulden / wider die aber / so im andern fällig
 befunden werden / à 20. Gulden angesetzt werde /
 wovon die eine Helffte in die Cassa, die andere Helffte
 aber der Gesellschaft entrichtet werden solle / wel-
 che doch im Fall ein Gesell des ersten Verbrechens
 wegen schuldig erfunden würde / nach Beschaffene-
 heit der Schuld oder Ubertrettens / auch der entgegen
 waltenden Noth auf Gutbefinden der Ge-
 sellschaft moderirt / hingegen aber weder bey den
 Buchdruckern noch den Gesellen überstiegen oder er-
 höhet werden kan; Und behaltet sich ein Wohl-Edler
 und Hochweiser Rath bevor / gegenwärtige Sazun-
 gen und Articul ganz oder zum Theil jederzeit / nach
 Gelegenheit der Fälle / zu vermehren / zu verändern /
 zu verbessern / ab- und dazu zu thun / alles
 nach dero Gefallen und Gutbe-
 finden.

Decretum für die Herren Censores beeder Religionen / so dem Friedens- Executions-Recess, die Stadt Augspurg betreffend / de Anno 1649. annectirt worden.

DEn verordneten Censur-Herren beederley Religionen solle angezeigt werden / daß die zween Catholische Herren / die ihnen vorkommende Geistliche Sachen / Bücher / Tractätlein / Schrifften / Gemählde Catholischer Religion alleine: Hingegen die zween der Augspurgischen Confession zugethane Herren die Geistliche Sachen / Bücher / Tractätlein / Schrifften oder Gemählde ihrer Religion auch alleinig: Die Weltliche Bücher / Schrifften / Tractätlein / Gemählde und dergleichen / insgesamt revidiren und censiren / doch jeder bey seinen Pflichten fleißige Aufsicht haben solle / daß in denen ihme oder ihnen zu censiren vorkommenden Sachen / Büchern / Tractätlein / Schrifften / Gemählde oder dergleichen nichts wider die Röm. Kayserliche Majestät / Chur- Fürsten und Stände des Reichs / wider die Policen- Ordnung / Religion- und Profan- Frieden / oder den unlängst publicirten Reichs- Frieden- Schluß / dergleichen auch nichts schmähliches / pasquillisch / scommatisch / oder Fried- zerstörliches gedruckt und publicirt werde; Sondern da sie samt oder sonders / was dergleichen in denen ihnen zu censiren vorkommenden Büchern / Tractätlein / Schrifften / oder Gemählde befinden würden / solches alsobalden durchstreichen / zu cassiren / und kei. es wegs zu drucken oder zu publiciren zu vergönnen.

Num. 2.

Auf der Herren Deputirten zur Bücher-Censur erstat-
 teten Bericht und Anheimstellung wird der unter
 denen sämtlichen allhiefigen Buchdruckern dahin
 getroffene Vergleich / daß nemlich / zwar dem jungen Schö-
 nig binnen Jahr und Tag / des Caspar Brechenmacher
 ältester Sohn aber / nach Verfließung 6. Jahr / von seinem
 Gesellen- Stand an zu rechnen / jedem eine neue Druckerey
 aufzurichten vergönnet seye / nach Verfließung solcher Zeit
 aber solches keinem mehr zugelassen / sondern die Zahl der
 Zwölff Druckereyen wiederum auf Zehen dergestalt redu-
 cirt werden / daß falls zwey Druckereyen zu verkauffen für-
 kommen wurden / solche von denen gesamten Buchdruckern
 um einen billichen Preiß an sich gelöset werden / und es mit-
 hin bey obgedachten Zehen Buchdruckereyen sein immer-
 währendes Verbleiben haben solle / hiemit Oberkeitlich con-
 firmirt und bestätiget.

Decretum in Senatu, den
 1. 2. Octob. 1709.

Auf der Herren Deputirten zur Bücher-Censur Be-
 richt und Ubergab einer verfaßten und in 13. Arti-
 clen eingetheilten Buchdrucker- Ordnung werden
 solche Ordnung und Articul hiemit Obrigkeitlich confirmirt
 und bestätiget.

Decretum in Senatu,
 den 9. Nov. An. 1713.
 Franz Ulrich Apyblinger / Rath-Schreiber.

C Auf

Auf der Herren Departicirten zur Bücher = Censur An-
 zeig und Erinnerung / die Revision und Censur alles
 desjenigen / was in Kupfferstich / Holzschnitten /
 Druck und dergleichen aufgethet / betreffend / wird aus be-
 wegenden Ursachen das Den 29. Januarii Anno 1682. ema-
 nirte geheime Raths = Decret hie mit dahin renovirt und wie-
 derholt / solgliche zu Fürkommung und Verhütung aller /
 wann etwas auf Eingangs = bemerkte Weise publicirt / so
 nicht von allen vier verordneten Herren Censoribus, sondern
 nur einem und dem andern / oder etwa gar von keinem vor-
 hin revidirt / und zu drucken oder zu publiciren erlaubt wor-
 den / hieraus etwan entstehenden Vergerniß und anderer
 Ungebühr / auch absonderlich um des willen hiesiger Stadt
 bey hohen Orten zuwachsenden Unglimpff und Ungelegen-
 heit / dem Herrn Amts = Bürgermeister angezeigt / nicht nur
 die samtliche Buchdruckere / sondern auch fürnemlich alle
 Kupfferstechere / Formschneidere und Briefmahlere unein-
 gestellter für sich zu erfordern / und denenselben mit Ernst an-
 zuzeigen / daß sie insgesamt dem in dem hiesigen Friedens =
 Executions - Recess sub Num 1. enthaltenem Decret, wie auch
 hieroben bemeldten Verordnung de 29. Januarii Anno
 1682. gemäß und zu gehorsamer Folge / alle und jede Geist-
 und Weltliche Sachen / es seyen gleich Theses, Contra-
 hit, Bücher / Historische Relationes, Ein / oder Aufzug / Ge-
 sänger / Calender / auch Zeitungen / oder wie das Namen ha-
 ben mag / welche sie zum stechen / schneiden oder drucken un-
 ternehmen / ehe sie einen Anfang an solcher Arbeit machen /
 allen anwesenden Herren Censoribus, oder in Religions - Sas-
 chen denen / die selbiger Religion verwandt seynd / vor allen
 Dingen untergeben / und nichts dergleichen / es seye dann
 von allen gemelden Herren Censoribus revidirt und censirt /
 oder ihnen / was schon anderwärts censirt oder gedruckt wor-
 den

Den wäre / gleichwol angemeldet / und unter ihren eignen Hand-Unterschrift ihnen Drucken und zu publiciren erlaubt werden / in Kupffer / Holzschnitt oder Druck bringen / auch alsdann / wann selbiges verfertiget / jedem gedachter Herren Censoren ein Exemplar, darmit man eigentlich wissen möge / daß nichts wider die Censur darinnen enthalten seye / davon zu stellen / auch zumalen diesem allem in das künfftig bey Vermeidung Obbrigkeitlichen scharffen Einsehen / und sonderheitlich deren in der Reichs- Policen- Ordnung de Anno 1577. Titulo von Buchdruckern 2c. 35. enthaltenen Straffen fleißig nachzukommen mit dem Hand- Gelübdt angeloben sollen.

Decretum in Senatu,

Den 9. Nov. An. 1713.

Franz Ulrich Nyblinger / Rath-Schreiber.



Kaysrl. Mandat wegen der eingekissenen Schmah- und Schand-Schriefften wider allerseits im Reich gedultete Religionen.

Wir Carl / der Sechste von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien 2c. König / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Carndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Tyrol / 2c. Entbieten allen und jeden / denen die-
E 2
ser

ser Unser Kayserl. offener Brief vorkommet / und nachfolgend
 der massen angehet / Unsere Kayserl. Gnade zc. und fügen
 denenselben samt und sonders hiemit zu wissen / Daß / obwolten
 auf verschiedenen hie bevor gehaltenen Reichs = Tügen und
 sonstn Beyland Unsere Glorwürdigste Vorfahrere am
 Reich Röm. Kayser und Könige mit derer Churfürsten /
 Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs gutem zeit
 tigen Rath und Vereinigung / Gesetz und Ordnungen dahin
 außgehe. lassen / Daß keiner / von was für unter denen im
 Reich zugelassenen Glaubens = Bekand.ussen er auch seyn
 möge / den andern / so nicht seiner Religion ist / weniger aber
 die Glauben selbst mit Worte / lästerlichen Büchern / Schriff
 ten / Schmähe = Karten / schimpflichen Gedichten / Gemähl
 den / Kupfferstichen / oder andern dergleichen Erfindungen
 boßhaft = ohnbescheidener Weise angreifen / schmähen /
 oder sonst spöttlich anziehen / und durchlassen / mithin auch nie
 mand einige gegen die Staats = Regierung und Grund = Ge
 setze des Heil. Röm. Reichs angesehene Lehren aufbringen
 solle; So zeigt doch die tägliche Erfahrung / Daß diesen so
 oft ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichs = Ge
 botten an verschiedenen Orten nicht nachgelebt / vielmehr
 solchen schur = gerad entgegen hin und wieder dergleichen
 schmah = süchtige Bücher / Schrifften und Gemählde verschie
 dener Orten im Reich heimlich gemacht / verfertiget / gedruckt /
 oder von außwärts hero eingeschleiffet / und ohne allen Scheu /
 Einsicht oder Bestraffung auf öffentlichen Jahr = Märkten /
 Messen und andern Versammlungen umgetragen / fail gebot
 ten / außgestreuet / verkaufft / und außgebreitet / nicht min
 der auch auf öffentlichen Universitäten über das Jus publicum
 sehr schädliche des Heil. Röm. Reichs Gesetze und Ordnun
 gen anzäpffende verkehrte neuerliche Lehren / Bücher / The
 ses und Disputaciones angehebt / und dadurch viele so ohn
 zu

zulässig / als tieff = schädliche Neuerungen gegen die Teutsche
 Grund = Feste / folglich Unordnungen in dem Teutschen Reich
 eingeführt werden. Gleichwie aber dergleichen Zand = und
 Schmähe = süchtige Schreib = Arten und Lehren so wenig dem
 Christen = und Kayserthum / als der Gerecht = und Ehrbar =
 keit gemäß / noch auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehr =
 und allerseitigen Glaubens = oder gemein = nuzigen Rechts =
 und Staats = Sachen den geringsten Nutzen und Ehr / wohl
 aber ein und anders diesen empfindlichen Schaden haben /
 daß daraus an statt der so hochnöthigen Einigkeit und inner =
 lichen guten Vernehmens / nichts als Zand / Mißtrauen /
 Entfernung derer Gemüther / Irrwege / auch wol gar Un =
 friede und Empörungen zu entstehen pflegen ; Also haben
 Wir unser darab hegendes Kayserl. Mißfallen öffentlich zu
 erkennen zu geben / und die Handhabung derer von Unsers
 in Gott ruhenden Vorfahrern wohl = und Reichs = Väter =
 lich erlassenen Kayserl. Verordnungen in unsere besondere
 Sorgfalt und Obsicht zu nehmen einer Nothdurfft zu seyn /
 um so mehr befunden / als solches Ubel sich überaus vermeh =
 rte / und den ohnausbleiblich = allgemeinen Schaden ins
 Werck setzet. Wir befehlen / setzen / ordnen und ermahnen
 demnach hiemit alle und jede / insonderheit die Geistliche und
 Prediger / alle Schrift = und Rechts = Gelehrte / die Buchdru =
 cker / Verleger und Buchführer ohne Unterschied der Glau =
 bens = Bekandnus / sie seyen fremd / oder Einheimische / be =
 vorab aber die Bücher = Commissarios Krafft dieses nach =
 drucklich erinnernde / bey Vermeidung hoher Straf und Unse =
 rer Kayserl. und des Reichs schweren Ungnade alles und je =
 des / was hievor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch
 der Buchdruckerereyen und Herausgebung verbottener Glau =
 bens = und Staats = Sachen angehender Lehren / Bücher und
 Laster = Schriften / oder Lehr = Sätzen / verordnet worden /

in genauere Obachtung zu ziehen / und dasjenige / was dazu
 auf einige Weise Vorschub geben kan / sorgsam zu vermeiden /
 und zu verhindern / zu dem Ende auch alsofort nach Vorle-
 sung dieses alle Winkel- Buchdruckerereyen abzustellen / und
 nicht zu gestatten / daß deren einige anders oder an- und aus
 andern Orten / als in solchen Städten und Orten eingerich-
 tet werden / wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhal-
 tungen haben / oder Academien und Universitates Studiorum,
 oder wenigstens ansehnliche Unsere und des Reichs- oder
 solche Städte seynd / wo Obrigkeitliche Obacht gehalten
 wird : Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen /
 die da nicht angeessene redlich und ehrbare Leute seynd / und
 sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen / Uns und der
 Obrigkeit des Orts vermittelst Eyd und Pflichten verbünd-
 lich gemacht haben / sich in ihren Drucken allem demjenigen /
 was die Reichs-Satzungen mit sich bringen / und ihnen vor-
 her wohl zu erklären und einzubinden ist / gemäß zu bezeigen /
 sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdrucker-
 reyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen / und sol-
 che ebenermassen dahin zu verpflichten / daß sie ohne deren ge-
 naue Durchgehung / Erlaubnus und Genehmhaltung kei-
 nem / zumalen ohne Benennung des Erfinders / Schreibers /
 oder Dichters und des Druckers Namen und Zunahmen /
 wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder
 zu verkauffen / viel weniger die Einführung solcher schädlicher
 Bücher aus fremden Landen und deren Verschluss im Röm.
 Reich verstaten / gestalten Wir von nun an alles / was ohne
 solche Form und Feyerlichkeit ist / für sträffliche Laster- und
 Schmah- Karten / mithin allerdings zu vernichten / und zur
 Confiscation würcklich in der That aller Orten erklären ; Da
 aber gleichwol von einem oder andern vorgedachter Erinne-
 rungen ohngeachtet / oder deren ohngehindert / dergleichen La-
 ster-

fter=oder andere gegen die Reichs= Brand= Gesäze in Glau=
 bens = und Staats = Sachen lauffende Lehren / Schmah=
 Schrifften / Bücher / Kupffer und Gemähldte gedruckt und
 außgegeben wurden / solche alsofort ohne einige Nachsicht
 durch jedes Orts Obrigkeit oder Unsere Kayserl. Bücher=
 Commissarios confisciret / der Urheber / Schreiber und Dru=
 cker aber sowol / als alle diejenige / welche sie zum Verkauf he=
 rum tragen / und außbreiten / oder sich darzu gebrauchen las=
 sen / an Gut und Vermögen / auch nach Beschaffenheit der
 Sachen und deren Umständen an Ehre / Leib / Gut und Blut
 ohnmachlässig gestrafft werden sollen : Daferne nun einige
 geist = oder weltliche Obrigkeit im Reich / welche die auch im=
 mer wäre / oder wie sie Namen haben möchtz / in Erkundigung
 solcher Dinge nachlässig handeln / oder die angezeigte oder
 sonst wissentliche Ubertrettung nicht mit gehörigem Nach=
 druck abstellen / und bestraffen / oder auch vielleicht gar mit de=
 nen / so darwider handeln / sich unter der Hand verstehen /
 und Unterschleiff geben wurde / alsdann wollen Wir und be=
 halten Uns bevor / nicht nur gegen den Urheber / Erfinder /
 Schreiber / Dichter / Mahler / Kupfferstecher / Drucker / Buch=
 führer / Unterhändler und Verkaufser / sondern auch gegen die
 geist = oder weltliche Lehrer und Prediger und die nachlässige
 Obrigkeit selbst ernstliche Abndung und Straffe nach befund
 der Sachen und deren Umständen fürnehmen zu lassen : Al=
 lermassen Wir auch Unseren jetzig = und fünfftigen Kayserl.
 Reichs = Fiscalen sowol bey Unserem Kayserl. Reichs = Hof=
 Rath / als Kayserl. Cammer = Gericht hierdurch ernstlich wol=
 len erinnert haben / daß sie gegen alle die oberwehnte Ubersah=
 rere dieser Unserer Kayserl. Verordnung / sie seyen Geist=
 oder Weltliche / ohne Ansehung der Personen auf gebührende
 Straf ohnverzüglich anruffen / und ihres Orts und Amts /
 nach aller Strenge Iverfahren und handeln sollen.

Wir
meys

nehmen es ernstlich / mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit
Unserm aufgedruckten / Kayserl. Insiegel / der geben ist in Uns-
ser Stadt Wienden achtzehenden Julij Anno siebenzehnhun-
dert und fünfzehen / Unserer Reiche des Römischen im
Vierdten / des Hispanischen im Zwölfften / des Hungari-
schen und Böhemischen aber im Fünfften.

Carl.

Vt. Friederich Carl Graf
von Schönborn.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cesareæ Maje-
statis proprium.

E. F. von Glandorf.